Drucksache 7/397

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Lasten der Gewässerunterhaltung gerecht verteilen

Der Landtag stellt fest:

Mit der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes 2017 ist erstmalig eine Differenzierung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung vorgesehen worden. Ziel der Neuregelung war es, die Umlage vorteils- und verursachergerecht auszugestalten, indem die Eigentümer von Waldflächen entlastet, die Eigentümer von Siedlungsund Verkehrsflächen dagegen stärker belastet werden. Die neue Beitragsgestaltung soll Anfang 2021 in Kraft treten und im Einzelnen in einer Verordnung geregelt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- bei der Festlegung der Beitragsbemessungsfaktoren für die Nutzungsartengruppen neben dem Abflussverhalten auch den typischerweise zu erwartenden Vorteil für entsprechend genutzte Grundstücke aus der Gewässerunterhaltung sowie die von ihnen ausgehenden Erschwerungen zu berücksichtigen.
- die Auswirkungen möglicher Beitragsbemessungsfaktoren auf die Kosten der Gewässerunterhaltung auf Ebene der Verbandsgebiete anhand der tatsächlich dort anfallenden Unterhaltungskosten zu betrachten.
- 3. bei der Festlegung der Beitragsbemessungsfaktoren das Ziel zu verfolgen, Waldflächen deutlich zu entlasten und die Belastung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht zu erhöhen. Dazu soll auch eine (gesetzlich mögliche) Differenzierung der Beitragsbemessungsfaktoren zwischen den Verbandsgebieten in Abhängigkeit von den Flächenanteilen der Nutzungsartengruppen genutzt werden.
- den für Wasserwirtschaft zuständigen Fachausschuss des Landtages schon im Vorfeld der gesetzlich vorgeschriebenen Benehmensherstellung regelmäßig über den Stand der Erarbeitung der Verordnung zu informieren.

Begründung:

Der bisher bekannt gewordene erste Entwurf für die Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände vom August 2019 (Unterrichtung des Landtages 6/471) wird den Anforderungen und dem Anliegen des Gesetzgebers nicht gerecht.

Eingegangen: 27.12.2019 / Ausgegeben: 27.12.2019

Insbesondere der sehr niedrig angesetzte Beitragsbemessungsfaktor von 1,5 für die Siedlungs- und Verkehrsfläche bewirkt, dass die für Waldflächen vorgesehene Entlastung nicht durch Mehreinnahmen aus solchen teilweise versiegelten Flächen aufgefangen werden kann. Dadurch kommt es zu einer nicht gewollten Verteuerung der Gewässerunterhaltung auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit zu einer zusätzlichen Belastung des ländlichen Raumes.

Die Beitragsbemessungsfaktoren im Verordnungsentwurf beruhen auf der Kombination von drei sehr unterschiedlichen Abflussmodellen, berücksichtigen aber nicht oder kaum das Vorteilsprinzip sowie die von den Flächen ausgehenden Erschwerungen bei der Gewässerunterhaltung. Gerade letztere waren aber vom Gesetzgeber als Begründung für eine stärkere Heranziehung der Verkehrs- und Siedlungsflächen angegeben worden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 9.11.2017, Drucksache 6/7594, Begründung des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und DIE LINKE).

Um die Auswirkungen der Beitragsbemessungsfaktoren auf die verschiedenen Nutzungsarten in den einzelnen Verbandsgebieten zu beleuchten, bedient sich der Verordnungsentwurf einer Modellrechnung. Diese ist jedoch kaum aussagekräftig, weil statt der tatsächlichen Unterhaltungskosten in den einzelnen Verbandsgebieten (die von den Flächenanteilen der Nutzungstypen abhängen dürften) nur landeseinheitliche Durchschnittswerte veranschlagt werden.

Der Verordnungsentwurf macht keinen Gebrauch von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, Spannen für Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen, um diese an die örtlichen Gegebenheiten in den Unterhaltungsverbänden anpassen zu können. Auf der anderen Seite werden gerade die unterschiedlichen Auswirkungen in den Verbandsgebieten als Argument gegen hohe Beitragsbemessungsfaktoren für Siedlungs- und Verkehrsflächen herangezogen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Beitragsbemessungsverordnung auf eine neue Grundlage gestellt werden, die der Intention des Gesetzgebers und der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verbände besser entspricht.